Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

Das Landratsamt Cham
mit seinem Amt für Jugend und Familie
und dem Gesundheitsamt
empfehlen

MACH MIT, WIR TUN WAS GEGEN SUCHT

Jugendschutz bei Festveranstaltungen

Ausgangslage:

Manche Festveranstalter kennen die Jugendschutzbestimmungen nicht so genau oder sehen in der Umsetzung und Kontrolle der Bestimmungen große Schwierigkeiten. Zentrale Aufgabe und Ziel aller Bemühungen muss es jedoch sein, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die sie selbst aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung noch nicht richtig einschätzen oder gar abwehren können.

Es gibt gute Gründe für die Einhaltung des Jugendschutzes:

- Weniger Ausschreitungen bei Festen
- Weniger Alkoholvergiftungen
- Niedrigere Unfallraten
- Weniger Vandalismus
- Positives Image
- Umsetzung des Gesetzes angepasst an die lokalen Besonderheiten
- Gesundheit der erwachsenen als auch der jugendlichen Bevölkerung

Es gibt keine Gründe gegen die Einhaltung des Jugendschutzes, oder?

„Die Bestimmungen auszuhängen bringt doch nichts“
Auch Geschwindigkeitsbegrenzungen werden oft nicht eingehalten, aber deshalb wird man kaum zu dem Schluss kommen, dass wir keine entsprechenden Verkehrsschilder brauchen.

„Wenn wir nichts verkaufen, tun es die anderen“
Unter diesem Aspekt wäre eigentlich alles erlaubt. Dass andere gegen Bestimmungen verstoßen ist aber keine Rechtfertigung für eigene Vergehen.

„Das bringt doch nichts – die Jüngeren schicken dann eben Ältere, um alkoholische Getränke oder Tabakwaren zu kaufen“
Das wird leider immer wieder so sein. Trotzdem dürfen die Vorschriften nicht von vornherein ignoriert werden, so dass es Kindern und Jugendlichen noch leichter gemacht wird, Alkohol und Tabakwaren zu erwerben und zu konsumieren. Personen über 18 Jahre, die an Jugendliche Alkohol abgeben, begehen u. U. eine Ordnungswidrigkeit, und können ebenfalls mit einem Bußgeld bestraft werden.

„Es ist unmöglich, immer nach einem Ausweis zu fragen, wenn die Leute an der Bar anstehen!“
Wieso eigentlich? An anderen Kassen funktioniert es ja auch. An Skiliften oder in Fußballstadien erhält niemand eine ermäßigte Karte, ohne einen Ausweis vorzuweisen.

„Das Jugendschutzgesetz ist Sache der Eltern – die müssen sich darum kümmern!
Das stimmt eben nicht! Das Gesetz wendet sich nicht unmittelbar an Kinder, Jugendliche und Eltern sondern vor allen Dingen an Festveranstalter und Gewerbetreibende. Sie sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und werden bei Verstößen zur Verantwortung gezogen. Es spricht nichts dagegen, z. B. Jugendliche unter einem bestimmten Alter nur in Begleitung ihrer Eltern zuzulassen.

Daher ist das Ziel: Veranstalter handeln verantwortungsbewusst!

Veranstalter sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und bemühen sich Gefährdungen zu reduzieren und Kinder und Jugendliche zu schützen.

Ihr Kreisjugendamt gibt Ihnen gerne nähere Informationen zu diesen und weiteren jugendschutzrechtlichen Bestimmungen!

Folgende Regelungen gibt das Jugendschutzgesetz verpflichtend vor:

- Sie kennen die geltenden Bestimmungen, treffen die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung und weisen die Helfer entsprechend ein.
- Sie hängen die Vorschriften deutlich sichtbar und gut lesbar aus, um sie bekannt zu machen
- Sie überprüfen, falls Altersgrenzen zu beachten sind im Zweifelsfall das Alter der Jugendlichen.
- Sie achten auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei der Veranstaltung aufhalten dürfen.
- Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, dazu gehören auch sogenannte Alkopops und Mix- Getränke, werden an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben und der Verzehr wird nicht gestattet.
- Andere alkoholische Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt) werden an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben und der Verzehr wird nicht gestattet
- An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden keine Tabakwaren abgegeben und das Rauchen in der Öffentlichkeit wird nicht gestattet.
- Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie „Happy hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen etc. werden unterlassen, da das gemäß Gaststättengesetz verboten ist (Vorschub leisten zum Alkoholkonsum).
- Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und – falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol auszugeben. Es braucht keine langen Diskussionen, einfache Antworten genügen. Beim Zweifeln hinsichtlich des Alters:„Laut Gesetz bin ich verpflichtet dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Der Verkauf von Tabak und Alkohol an Jugendliche bis 16 ist nicht gestattet!“

Darüber hinaus empfehlen wir noch folgende Regelungen:

- Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsbericht) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes aufgenommen.
- Bereits beim Einlass werden junge Besucher/innen mündlich auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht.
- Sie weisen mit Durchsagen über Lautsprecher auf die Jugendschutzbestimmungen hin.
- Es wird besonders darauf geachtet, dass Kinder und Jugendliche nicht selbst Tabakwaren und alkoholische Getränke mitbringen, die sie nicht konsumieren dürfen.
- Sie stellen ein attraktives, alkoholfreies Angebot zur Verfügung und werben für dieses Angebot.
- Alkoholische Mixgetränke, die speziell bei Jugendlichen besonders beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft.
- Sie bestellen einen Jugendschutzbeauftragten, der für die Dauer der Veranstaltung darauf achtet, dass die Bestimmungen beachtet werden.
- Hinter der Bar stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
- Beim Einlass erhalten minderjährige und volljährige Besucher farblich unterschiedliche Stempel/Bänder.
- Branntweinhaltige Getränke werden nicht in Flaschen, sondern in Gläsern abgegeben, um die Weitergabe an Jugendliche zu vermeiden.
- Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen Heimbringdienst für alle Besucher/innen.
- Wenn Sie für Getränke Gutscheinbons ausgeben, dann vorzugsweise für alkoholfreie Getränke, bei Jugendlichen immer.
- Die Erfahrungen bei der Veranstaltung werden nachbesprochen, Rückmeldungen erfolgen an das Ordnungsamt des Landkreises oder den Bürgermeister.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Landratsamt

- Suchtpräventionsstelle des Amtes für Jugend und Familie:
  Frau **Espach** Antje, Dipl.- Pädagogin, Tel.:09971/ 78- 383
- Kreisjugendpfleger des Amtes für Jugend und Familie:
  Herr **Frank** Simon, Dipl.- Sozialpädagoge (FH), Tel.: 09971/ 78- 219
- Suchtberatungsstelle des Gesundheitsamt Cham:
  Herr **Benkner** Karl, Dipl.- Sozialpädagoge (FH), Tel.: 09971/78- 463
- Amt für Jugend und Familie:
  Herr **Biebl** Markus, Verwaltungsamtmann, Tel.: 09971/ 78- 309